

Häufige Fragen zur Tätigkeit als Wahlhelfer/Wahlhelferin

Wie setzt sich ein Wahlvorstand zusammen?

Wahlhelfer/Wahlhelferinnen sind Mitglieder eines Wahlvorstandes. Wahlvorstände bestehen für jeden Allgemeinen Wahlbezirk. Jeder Wahlvorstand besteht aus:

- Wahlvorsteher/ -in,
- stellvertretende/-r Wahlvorsteher/ -in,
- Schriftführer/ -in und weiteren Besitzern/-innen

Wie läuft der Wahltag selbst ab?

Der Wahltag selbst läuft wie folgt ab: Der Wahlvorstand trifft sich in der Regel gegen 7:30 Uhr, der Wahlraum wird eingeräumt, das Wahllokal wird ausgeschildert, öffnet 8:00 Uhr und ist bis 18:00 Uhr geöffnet. Während des Tages müssen nicht ständig alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Eine Schichteinteilung erfolgt in Abstimmung mit dem Wahlvorsteher. Zur Stimmauszählung ab 18:00 Uhr müssen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

Wie werde ich auf meinen Einsatz als Wahlhelfer/ -in vorbereitet?

Als Wahlhelfer/ -in müssen Sie keine besonderen Vorkenntnisse mitbringen.

Die Wahlvorsteher/ -innen, deren Stellvertreter/ -innen und die Schriftführer/ -innen werden vor der Wahl zu einer Schulung geladen, um Sie auf ihre Aufgaben vorzubereiten. Natürlich kann auch jeder andere Wahlhelfer/in an einer Schulung teilnehmen.

Muss ich als Wahlhelfer/ -in auf besondere Dinge achten?

Als Wahlhelfer/ -in sind Sie zur politischen Neutralität verpflichtet. Darüber hinaus gilt die Verschwiegenheitspflicht. Alle Informationen, die Sie im Laufe des Wahltages über dritte Personen zur Kenntnis nehmen, dürfen nicht weitergegeben werden.

Kann ich angeben, wo und in welcher Funktion ich eingesetzt werden möchte?

In der Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit in einem Wahlvorstand können Sie Wünsche hinsichtlich der bevorzugten Funktion im Wahlvorstand und zum Einsatzort machen (wohnungsnah, in einem konkreten Wahllokal oder flexibel im Stadtgebiet bzw. in den Ortschaften).

Ihre Wünsche werden soweit wie möglich berücksichtigt.

Was ist, wenn ich am Wahltag erkrankt oder verhindert bin?

Grundsätzlich ist jede/ -r Wahlberechtigte zur Übernahme dieses Ehrenamtes verpflichtet. Sobald Sie als Wahlhelfer/ -in berufen wurden, kommt eine Ablehnung nur aus wichtigem Grund in Betracht.

Wenn Sie Ihre Aufgaben am Wahltag krankheitsbedingt oder aus besonders wichtigem Grund nicht nachkommen können, melden Sie sich bitte umgehend telefonisch bei der Wahlhelfergewinnung 0365 838 1399.

Wann erfahre ich, ob, in welcher Funktion und wo ich als Wahlhelfer/ -in eingesetzt werde?

Wenn Sie Ihre Bereitschaft zur Tätigkeit als Wahlhelfer/ -in erklärt haben, ist es sehr wahrscheinlich, dass Sie auch eingesetzt werden. Bitte halten Sie sich den Wahltermin deshalb bereits frühzeitig frei.

Sofern Sie uns in Ihrer Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit in einem Wahlvorstand eine E-Mail-Adresse angegeben haben, informieren wir Sie etwa zwei Monate vor dem Wahltermin über den voraussichtlichen Einsatz.

Ihre verbindliche Berufung in den Wahlvorstand erhalten Sie in der Regel einen Monat vor dem Wahltermin.

Bekomme ich eine Aufwandsentschädigung?

Der Einsatz als Wahlhelfer/ -in wird mit einer finanziellen Entschädigung belohnt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung variiert je nach Funktion und Wahl und liegt bei der Landtagswahl im Oktober 2019 zwischen 25,00 und 45,00 Euro.

Wird die Wahlhelferentschädigung auf das Arbeitslosengeld II angerechnet?

Bei der Wahlhelferentschädigung handelt es sich um ein „Erfrischungsgeld“, das nicht auf das Einkommen anzurechnen ist. Das Wahlhelferamt ist ein Ehrenamt.

Ich habe mich als Wahlhelfer/ -in beworben. Werde ich jetzt immer eingesetzt?

Nein. Sie werden aber als Wahlhelfer/in in der Wahlhelferdatei bei Einwilligung gespeichert und automatisch vor anstehenden Wahlen kontaktiert. Dabei fragen wir Ihr Interesse ab, erneut als Wahlhelfer/in eingesetzt zu werden.

Sofern Sie der Speicherung Ihrer Daten widersprechen, werden diese aus der Wahlhelferdatei gelöscht.